

Vordruck 1 a

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 4 HPVGWO)

Der Wahlvorstand bei _____
(Dienststelle)
_____, den _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei _____

(Dienststelle)

besteht aus:¹

1. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit) (Dienstanschrift, Telefon, Telefax)

Vorsitzende/r

2. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

3. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

Hinweis: Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen, die Durchführung gemeinsamer Wahl oder eine Wahl nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG (personalisierte Verhältniswahl) können nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am _____² vorliegt (§ 4 Abs. 1 HPVGWO).

Elektronische Zusendung:

Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen zusätzlich/ausschließlich³ elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z.B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden [...@...Angabe Mailadresse].⁴

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzende/r

Aushang bzw. bekannt gemacht⁵ am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am _____

¹ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie ggf. um die Namen der Ersatzmitglieder, die als solche zu kennzeichnen sind.

² Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 HPVGWO.

³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴ Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.

⁵ Im Falle einer zusätzlichen bzw. ausschließlichen elektronischen Bekanntmachung sind § 2 Abs. 2 oder 3 HPVGWO zu beachten.